



Besoldungsreglement der Feuerwehr Thayngen

vom 1. Januar 2023

Gesetzeshinweis

Gestützt auf die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Thayngen wird folgendes Besoldungsreglement erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹ Für Übungen, Einsätze oder Leistungen bei bestimmten Schadenereignissen wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

² Die Mitglieder der Feuerwehr, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando, usw. beziehen für ihre Arbeitsleistung, wie sie in der Feuerwehrverordnung und in Pflichtenheften umschrieben oder durch kantonale Vorgaben festgelegt ist, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldung

Die Besoldung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

¹ Jahresbesoldungen

Sie richten sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Gemeinde Thayngen, Anhang 5 lit. g).

² Sitzungsgelder

Sie richten sich nach dem Anstellungs- und Gehaltsreglement der Gemeinde Thayngen, Anhang 5 lit. h).

³ Soldansätze

Für Übungen und Einsätze werden folgende Soldansätze bezahlt:

Übungen

a) Kommandant	Fr.	30.00 / h
b) Vizekommandant	Fr.	30.00 / h
c) Offiziere / Zugführer	Fr.	30.00 / h
d) Materialverwalter	Fr.	30.00 / h
e) Fourier	Fr.	30.00 / h
f) Gruppenführer	Fr.	25.00 / h
g) Mannschaftsmitglieder	Fr.	20.00 / h

Einsätze

h) Sold bei Ernstfalleinsätzen:		
- Erste Einsatzstunde	Fr.	50.00 / h
- Einsatz jede weitere Stunde	Fr.	35.00 / h
i) Wachdienst und Retablierungsaufgaben	Fr.	35.00 / h

Weiteres

j) Nicht vorhersehbare Arbeiten	Fr.	35.00 / h
---------------------------------	-----	-----------

⁴ Zuschläge

Für Dienstleistungen gemäss Ziffer 3, Buchstabe a bis g sowie j, wird Angehörigen, welche das 41. Altersjahr vollendet haben, ab dem Folgejahr ein Zuschlag von 25 % ausgerichtet.

⁵ Taggelder

Sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird, werden für Kursbesuche folgende Taggelder ausbezahlt:

a) pro Tag	Fr.	250.00
b) pro Halbtage	Fr.	125.00

Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so wird die Differenz bis zum Höchstbetrag vergütet.

⁶ Reisespesen

Für Fahrten zugunsten der Feuerwehr (ohne Kurs-, Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

- a) Die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (2. Klasse)
- b) Kilometerentschädigung gemäss Anhang 4 des Anstellungs- und Gehaltsreglements der Einwohnergemeinde Thayngen

⁷ Vergütungen für Geräte und Maschinen

Für an Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a) Traktoren pro Betriebsstunde	gemäss FAT-Liste
b) andere Geräte	gemäss FAT-Liste
c) private Zugfahrzeuge (pauschal / Übung)	Fr. 30.00
d) pro Kilometer im Privatauto	
gemäss Anhang 4 des Anstellungs- und Gehaltsreglements der Einwohnergemeinde Thayngen	

⁸ Verpflegungskosten

- a) Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen (> als drei Stunden) gehen zu Lasten der Feuerwehr.
- b) Jährlich nach der Hauptübung offeriert die Feuerwehr den Angehörigen der Feuerwehr sowie den geladenen Gästen ein einfaches Nachtessen.

III. Bussen

Art. 5 Bussenansätze

¹ Bussen bei Nichtbesuchen von Übungen

Bei unentschuldigten Absenzen wird eine Busse von Fr. 30.00 pro Übung ausgesprochen.

(Wird am Ende des Kalenderjahres pauschal abgerechnet, kein Abzug am Sold)

Entschuldigungsgründe sind in Art. 37 der Feuerwehrverordnung definiert.

² Kompetenzen für das Aussprechen von Bussen

a) Kommandant bis	Fr.	60.00
b) Feuerwehrkommission ab	Fr.	100.00

³ Mutwillige Beschädigungen

Mutwilliges Beschädigen von Material wird mit 5 % der Schadenssumme sowie dem Bezahlen der Reparatur dem Verursacher verrechnet.

⁴ Vergehen gegen das Strassenverkehrsrecht

Bussen infolge Vergehen gegen das Strassenverkehrsrecht müssen vom Verursacher selbst übernommen werden.

IV. Beurlaubung

Die Gesuche um Beurlaubung sind schriftlich an das Kommando zu richten. Inhaltlich muss ersichtlich sein, in welcher Zeitspanne die Absenz Gültigkeit erlangen soll. Zudem muss eine Begründung deklariert werden. Die Zeitspanne ist immer pro Kalenderjahr zu definieren.

Art. 6 Beurlaubungszeitspanne

a) bis 6 Monate	Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzausrüstung überlassen; Ersatzabgabe gemäss Feuerwehrverordnung; Einrücken im Alarmfall erwünscht.
b) ab 6 Monaten bis 1 Jahr	Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzausrüstung überlassen, Ersatzabgabe gemäss Feuerwehrverordnung; wird vom Alarmdispositiv ausgeschlossen; automatische Wiedereingliederung in die Feuerwehr Thayngen.
c) ab 1 Jahr	Dem Gesuchsteller wird die Einsatzausrüstung eingezogen. Er leistet Feuerwehrpflichtabgabe. Die Wiedereingliederung erfolgt anlässlich der nächsten Rekrutierung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 7 Rekursinstanz

Gegen Entscheide kann innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung durch das Kommando beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 8 Genehmigung

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 270 am 5. Juli 2022 genehmigt.

Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Reglemente aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Besoldungsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Marcel Fringer

Der Gemeindeschreiber:



Tom Keller